

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 06.05.2013

Anerkennungsverfahren

EINGEGANGEN

Gesch.-Z.: 5561322 - 272

bitte unbedingt angeben

08. Mai 2013 *FA not 22.5.1917*

Erl.....



BESCHIED

Auf den Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

vertreten durch: Rechtsanwälte
Schäfer, Theisohn & Sürig
Humboldtstr. 28
28203 Bremen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 und Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
2. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.03.1997 (Az.: 2201389- 272) wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Sierra Leone vorliegt.
3. Die im Bescheid vom 11.03.1997 (Az.: 2201389- 272) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist sierra-leonischer Staatsangehöriger und hat mit seinen Alias-Personalien bereits unter dem Aktenzeichen 2201389- 272 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 11.03.1997 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Auf Grund der Verpflichtung durch Urteil des VG Bremen vom

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsz Weiden/Opl. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg.
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

23.03.1998, Az.: 5 AK 723/97 wurden jedoch mit Bescheid vom 19.05.1998 die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG wegen der damaligen schlechten Situation im Bürgerkrieg festgestellt. Rechtskraft war am 19.05.1998 eingetreten.

Nachdem sich die allgemeine Situation in Sierra Leone verbessert hatte und nicht mehr von einer extremen Gefahrenlage im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG ausgegangen werden konnte, wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 02.05.2000, Az.: 2525355- 272, das genannte Abschiebeverbot nach § 73 Abs. 3 AsylVfG widerrufen. Diese Entscheidung wurde nach Urteil des VG Bremen vom 18.09.2000, Az.: 5 K 1089/00A., am 10.11.2000 rechtskräftig.

Am 05.07.2012 stellte der Antragsteller mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 04.07.2012 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes, der den § 53 AuslG ersetzt hat, beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf das Attest des Dr. S. vom 29.06.2012 verwiesen. Darin wird insbesondere ausgeführt, dass der Patient an schwerer arterieller Hypertonie und einer histologisch gesicherten schweren Nierenerkrankung mit Einschränkung der Nierenleistung leidet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 und Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind jedoch gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bilden seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28.08.2007 der europa- oder unionsrechtliche subsidiäre Schutz nach § 60 Abs. 2, 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG einerseits und der nationale subsidiäre Schutz nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG andererseits zwei einheitliche, nicht weiter teilbare Streitgegenstände (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2011, BVerwGE 140, 319 ff. u.a.).

Diese sind somit auch im Verfahren beim Bundesamt als jeweils eigenständige Verfahrensgegenstände zu prüfen.

Im vor der aktuellen Wiederaufgreifensantragstellung beendeten Verfahren erfolgte die Prüfung jedoch noch nach altem Recht. Rechtskraft ist insoweit am 10.11.2000 eingetreten.

Weiterhin setzt die Prüfung des nationalen subsidiären Schutzes voraus, dass der vorrangig zu prüfende europarechtliche Schutz nicht festgestellt werden kann. Der erneute Antrag auf Feststellung subsidiären Schutzes wird daher für beide Verfahrensgegenstände nicht als Wiederaufgreifensantrag sondern als Neuantrag geprüft. Folglich kommt es hier nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualifRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist

gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor:

Nach Beendigung des zehnjährigen Bürgerkrieges im Jahre 2002 kehrt Sierra Leone immer mehr zu friedlichen und geordneten politischen Verhältnissen zurück. Noch unter dem Schutz von UN-Truppen fanden im Mai 2004 erstmals nach 32 Jahren wieder Kommunalwahlen statt. Die anschließende Wiedereinsetzung kommunaler Verwaltungen stärkte die Autorität des Staates. Die ersten freien Wahlen nach Abzug der UN-Truppen haben 2007 einen Machtwechsel gebracht. Der Führer der Oppositionspartei APC, Ernest Bai Koroma, konnte sich gegen den Spitzenkandidaten der Regierungspartei SLPP, Solomon Beŕewa, klar durchsetzen (Auswärtiges Amt, Länderinformationen Sierra Leone, Stand Jan. 2011). Staatliche Institutionen und die staatliche Administration haben sich nach ihrem Wiederaufbau stabilisiert. Erfolge konnten beim Aufbau der Armee und der Polizeikräfte verzeichnet werden: Sie wurden einer zivilen und demokratischen Kontrolle unterstellt. Die neue Finanzbehörde hat ein durchschaubares Besteuerungssystem entwickelt und eine strikte Anwendung des Kimberley Zertifizierungssystems macht zumindest den staatlichen Diamantenhandel transparent. Die Sicherheitslage ist im Allgemeinen stabil. Die Stabilisierung des Friedensprozesses nach 2002 wurde von den Vereinten Nationen militärisch durch die UNAMSIL (United Nations Assistance Mission in Sierra Leone) überwacht. Seit Ende 2005 haben sich die UN-Truppen zurückgezogen; die UN ist seither mit dem UNIOSIL (United Nations Integrated Office for Sierra Leone) präsent mit den Schwerpunkten Unterstützung der Korruptionsbekämpfung, Schaffung rechtsstaatlicher Verhältnisse und Wahlunterstützung (vgl. United Nations Security Council: Third Report of the Secretary-General on the United Nations Integrated Office in Sierra Leone, 28. November 2006; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, Sierra Leone, 2009, vom 11.03.2010; Auswärtiges Amt, Länderinformationen Sierra Leone, Stand Jan. 2011). Auch die allgemeine Lage und die Lebensbedingungen haben sich verbessert. Etwa neunzig Prozent der ca. 500.000 sierra-leonischen Flüchtlinge sind freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt; der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen hat die von ihm geleiteten Flüchtlingsprogramme im Jahr 2004 beendet (vgl. UNHCR, Refugees daily vom 19. März 2004: Most of Sierra Leone's 500,000 war exiles have returned). Die aufgezeigte Entwicklung verdeutlicht, dass in Sierra Leone, trotz großer Probleme, eine klare Tendenz zur Stabilisierung und Verbesserung der Sicherheitslage und der politischen Institutionen zu verzeichnen ist.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind nach nationalem Recht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Hinweise für § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nach den obigen Ausführungen ebenfalls nicht vor und sind auch vom Antragsteller nicht vorgetragen worden.

Dem Antrag wird aber insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Sierra Leones vorliegen.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben

besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 m. w. N.).

Nach dem vorliegenden Attest des Internisten Dr. med. vom 29.06.2012 bedarf der Antragsteller seit 23.01.2004 der nephrologischen Überwachung. Dieser muss wegen einer schweren arteriellen Hypertonie und seiner deutlich eingeschränkten Nierenleistung eine Vielzahl von Medikamenten einnehmen und es ist zu erwarten, dass in absehbarer Zukunft die medikamentöse Therapie noch erheblich ausgedehnt werden muss und es sei klar, dass die Erkrankung zu einer Dialysepflicht führen wird. Wenn nicht eine ausreichend qualifizierte nephrologische Betreuung und eine voraussichtlich bald notwendige Dialysebehandlung zur Verfügung stehen, wird der Patient vorzeitig versterben.

Der Antragsteller leidet damit an Krankheiten, die einer dauerhaften und intensiven ärztlichen Betreuung bedürfen und ein Behandlungsabbruch oder eine ungenügende Versorgung hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche, wenn nicht gar lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zur Folge.

In Sierra Leone ist jedoch nur eine Grundversorgung im medizinischen Bereich möglich. Nach der Auskunft der Deutschen Botschaft Accra vom 08.06.2011 an das VG Düsseldorf, Gz.: RK-1 516.50, ist zwar Bluthochdruck dort behandelbar. Nach einer Auskunft der Deutschen Botschaft Accra vom 30.03.2011 an das Bundesamt, Gz.: 9206-M2, gibt es aber bereits keine Möglichkeit, eine chronische Hepatitis B in Sierra Leone zu behandeln. Allein eine regelmäßige Kontrolle der Leberfunktion ist möglich (Ultraschall, Labordiagnostik). Auch eine Viruslastbestimmung ist in Sierra Leone nicht möglich, da die dazu notwendige PCR Diagnostik nicht vorhanden ist. Es spricht daher nahezu alles dagegen, dass wenn Hepatitis B, eine häufige Erkrankung in Afrika, dort nicht behandelbar ist, so aufwendige Behandlungsmethoden wie eine Dialyse in Sierra Leone erst Recht nicht – zumindest nicht in größerem Umfang - vorhanden sind.

Dieser Frage braucht jedoch nicht nachgegangen werden, da dieser offensichtlich die hierfür notwendigen Kosten nicht aufbringen können.

Es ist offenkundig, dass angesichts des Krankheitsbildes eine adäquate Versorgung in Sierra Leone mit hohen Kosten verbunden wäre. In Sierra Leone gibt es jedoch keine freie Gesundheitsfürsorge. Vielmehr müssen die Patienten ihre Behandlung auch in staatlichen Krankenhäusern selbst bezahlen (siehe z.B. VG München, Urteil vom 06.07.2011, Az.: 21 K 10.30785). Nach der genannten Auskunft vom 08.06.2011 unterstützen zwar Hilfsorganisationen kleinere private Kliniken oder staatliche Einrichtungen. Behandlungen in Letzteren seien jedoch nicht zuverlässig und in kleinen privaten Einrichtungen oder Praxen müssten in der Regel die Medikamente selbst bezahlt werden. Eine Chance auf eine angemessene Versorgung hätte der Antragsteller daher allenfalls dann, wenn er oder Verwandte (die bereit wären, ihn zu unterstützen) über erhebliche finanzielle Mittel verfügen würden, um eine Behandlung zu bezahlen. Umstände, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass dieser im Falle seiner Rückkehr nach Sierra Leone sich wirtschaftlich deutlich besser stellen könnte als die große Mehrheit der Bevölkerung dort, sind nicht ersichtlich. Nach seinen Angaben im Erstverfahren hat er auf einem Dorf gelebt, keinen Beruf erlernt und wurde von sei-

nem Vater unterstützt. Er ist zusätzlich seit 1997 außerhalb seines Heimatlandes und kann nicht mehr wahrscheinlich an soziale Bindungen, falls überhaupt vorhanden, anknüpfen. Es ist damit bereits fraglich, ob er seine Existenz sichern könnte. Die Infrastruktur in Sierra Leone ist noch im Wiederaufbau. Zwar konnte die Wirtschaft in den Jahren 2005/2006 ein Wachstum von 7 % pro Jahr verzeichnen, trotzdem lag Sierra Leone immer noch auf Platz 180 von 182 Ländern auf dem UN Human Development Index (HDI) („Human Development Report“, UN Development Programme (UNDP), 2009). Die Arbeitslosenrate bewegt sich zwischen 65 und 70 %, mehr als 70 % der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze. Der größte Teil der Bevölkerung sichert seinen Lebensunterhalt durch Kleinhandel und Subsistenz-Landwirtschaft.

2.

Die mit Bescheid vom 11.03.1997 (Az.: 2201389- 272) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (Art. 4 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Knott



Dominik

Rechtsbehelfsbelehrung

EINGEGANGEN

08. Mai 2013

Erl.....

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Bremen

Am Wall 198
28195 Bremen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).